



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Entschädigungs- Reglement für Behördenmitglieder und Delegierte

der Einwohnergemeinde Schüpfen
Änderungen vom 3. Juni 2026

Alte Fassung**Entschädigungsreglement für Behördenmitglieder und Delegierte**Entschädigungs-
ansätze **Art. 4**

¹ Die Entschädigungen für die Behördentätigkeit und die Tätigkeit der Delegierten, insbesondere die Jahresentschädigungen und die Sitzungs- und Tagesentschädigungen, werden im Anhang 1 geregelt.

² Die Pauschalentschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates decken sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats ab.

³ Entschädigungen an die Ratsmitglieder, die bei der Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion in anderen Gremien ausgerichtet werden (Pauschalen, Sitzungsgelder, Spesen) werden im Rat transparent kommuniziert und dürfen behalten werden.

⁴ Bei ausserordentlichen, nicht planbaren Ereignissen, die einen Aufwand von 20 Stunden pro Ereignis übersteigen, können Mehrstunden mit Genehmigung des Gemeinderates zusätzlich entschädigt werden.

Anhang 1: Jahresentschädigungen, Sitzungs- und Tagesgelder, Spesen**a) Gemeinderatsmitglieder: Pauschale Jahresentschädigungen und Spesenersatz**

Gemeindepräsidium	CHF	26'000.00
Spesenersatz	CHF	2'000.00
Vize-Gemeindepräsidium	CHF	15'000.00
Spesenersatz	CHF	2'000.00
Gemeinderatsmitglieder	CHF	12'000.00
Spesenersatz	CHF	2'000.00

b) Kommissionsmitglieder: Sitzungs-, Tages- und StundenentschädigungAbendsitzungen

- Mitglieder von Gemeindekommissionen	CHF	50.00	pro Sitzung
---------------------------------------	-----	-------	-------------

c) Sekretariate von Behörden

- Das Sekretariat einer Behörde ausgenommen Mitarbeitende der Verwaltung	CHF	50.00	pro Sitzung
---	-----	-------	-------------

g) Delegierte

Personen, die vom Gemeinderat als Vertretung der Gemeinde Schüpfen delegiert werden, erhalten pro Teilnahme an der Sitzung oder Versammlung ein Sitzungsgeld von CHF 50.00, sofern ein solches nicht durch den Verband, Verein oder die Institution selbst ausgerichtet wird.

Neue Fassung

Entschädigungsreglement für Behördenmitglieder und Delegierte

Entschädigungs- ansätze **Art. 4**

¹ Die Entschädigungen für die Behördentätigkeit und die Tätigkeit der Delegierten, insbesondere die Jahresentschädigungen und die Sitzungs- und Tagesentschädigungen, werden im Anhang 1 geregelt.

² Die Pauschalentschädigungen für die Mitglieder des Gemeinderates decken sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats ab.

³ Für die Mitglieder des Gemeinderates wird eine BVG-Versicherung (berufliche Vorsorge) abgeschlossen. Die Pauschalentschädigungen gemäss Anhang 1 verstehen sich inklusive BVG-Beiträge der Ratsmitglieder als Arbeitnehmende und der Gemeinde als Arbeitgeberin.

⁴ Entschädigungen an die Ratsmitglieder, die bei der Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion in anderen Gremien ausgerichtet werden (Pauschalen, Sitzungsgelder, Spesen) werden im Rat transparent kommuniziert und dürfen behalten werden.

⁵ Bei ausserordentlichen, nicht planbaren Ereignissen, die einen Aufwand von 20 Stunden pro Ereignis übersteigen, können Mehrstunden mit Genehmigung des Gemeinderates zusätzlich entschädigt werden.

Anhang 1: Jahresentschädigungen, Sitzungs- und Tagesgelder, Spesen

a) Gemeinderatsmitglieder: Pauschale Jahresentschädigungen und Spesenersatz

Gemeindepräsidium	CHF	35'000.00
Spesenersatz	CHF	2'500.00
Vize-Gemeindepräsidium	CHF	20'800.00
Spesenersatz	CHF	2'500.00
Gemeinderatsmitglieder	CHF	17'500.00
Spesenersatz	CHF	2'500.00

b) Kommissionsmitglieder: Sitzungs-, Tages- und Stundenentschädigung

Abendsitzungen

- Mitglieder von Gemeindegemeinschaften	CHF	60.00	pro Sitzung
---	-----	-------	-------------

c) Sekretariate von Behörden

- Das Sekretariat einer Behörde	CHF	60.00	pro Sitzung
ausgenommen Mitarbeitende der Verwaltung			

g) Delegierte

Personen, die vom Gemeinderat als Vertretung der Gemeinde Schüpfen delegiert werden, erhalten pro Teilnahme an der Sitzung oder Versammlung ein Sitzungsgeld von CHF 60.00, sofern ein solches nicht durch den Verband, Verein oder die Institution selbst ausgerichtet wird.

Inkrafttreten

Diese Reglementsänderung (Teilrevision) tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

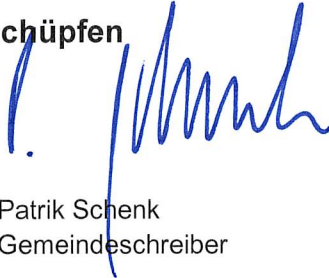
Genehmigung

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2026.

Einwohnergemeinde Schüpfen



Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident



Patrik Schenk
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung (Teilrevision) wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung (BSG 170.111) öffentlich aufgelegt. Beschwerden wurden keine erhoben.

Einwohnergemeinde Schüpfen



Patrik Schenk
Gemeindeschreiber